

wts

AUSGABE 14/2024

TAX WEEKLY



BMF: Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen – Folgen aus dem BFH-Urteil vom 17.05.2023 (I R 42/19)

Der BFH hatte im Urteil vom 17.05.2023 ([I R 42/19](#)) entschieden, dass bei rechtsfähigen privaten Stiftungen des bürgerlichen Rechts keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos erfolgt, da es hierfür an einer Rechtsgrundlage mangelt. Das Finanzamt hatte die Feststellung eines Bestands des steuerlichen Einlagekontos abgelehnt, da die Rechtsform der Stiftung nicht vom Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG erfasst werde. Dagegen richtete sich die Klage der Stiftung. Hinzuweisen ist auch auf das im Wesentlichen inhaltsgleiche Urteil vom 17.05.2023 (I R 46/21).

Der BFH vertritt in Rz. 21 des o. g. Urteils vom 17.05.2023 (I R 42/19) die – nicht entscheidungserhebliche – Auffassung, dass es bei rechtsfähigen privaten Stiftungen des bürgerlichen Rechts nicht zwingend einer gesonderten Feststellung nach § 27 Abs. 7 KStG bedarf, um für die Destinatäre die Anwendbarkeit des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3 EStG (Ertragsteuerfreiheit von Substanzausschüttungen) zu erreichen.

Dem tritt die Finanzverwaltung nun mit ausdrücklich [BMF-Schreiben vom 24.04.2024](#) entgegen. Danach gelte weiterhin, dass die Annahme einer Einlagenrückgewähr auf Ebene der Leistungsempfänger einer Stiftung daran scheitert, dass auf Ebene der Stiftung kein steuerliches Einlagekonto festgestellt wird und folglich Beträge des Einlagekontos auch nicht verwendet werden können.

Betroffenen Steuerpflichtigen ist zu raten, gegen eine etwaige Abgeltungsteuerbelastung von Substanzausschüttungen im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer vorzugehen.

BMF/Bundesregierung: Antworten im Rahmen einer „Kleinen Anfrage“ der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag zum Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren

Die Bundesregierung bzw. das BMF hat im Rahmen einer „Kleinen Anfrage“ der Fraktion der CDU/CSU im Bundestag verschiedene Fragen zum Stand der Abzugsteuerentlastungsverfahren beantwortet (vgl. [Drucksache 20/10898](#)). Beim BZSt komme es nach Kenntnis der Fragesteller aktuell zu starken Verzögerungen bei der Ausstellung von Bescheinigungen über die Freistellung von deutscher Abzugssteuer auf Kapitalerträge nach § 50c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und § 43b EStG. Ohne die rechtzeitige Ausstellung der Bescheinigung durch das BZSt müssen auszahlende Stellen zunächst Kapitalertragsteuer abführen, nur um sie anschließend im sog. Abzugsteuerentlastungsverfahren nach § 50c Abs. 3 EStG erstatten zu lassen.

Die Antwort der Bundesregierung bzw. des BMF lässt hohe Durchlaufzeiten sowohl beim Freistellungsverfahren (480 Tage) als auch beim Erstattungsverfahren (615 Tage) erkennen. Dabei wird allerdings auch betont, dass die Freistellungsbescheinigung regelmäßig innerhalb von drei Monaten – insofern also „fristgerecht“ – seitens des BZSt erteilt, wenn alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Der Freistellungszeitraum beginne zudem regelmäßig bereits ab dem Tag, an dem der Antrag beim BZSt eingeht, § 50c Abs. 2 Satz 4 EStG. Der Antragsteller habe bei einer zum Zeitpunkt der Ausschüttung aus seiner Sicht „zu spät“ erteilten Freistellungsbescheinigung stets das (Wahl-)Recht, die Kapitalertragsteueranmeldung beim zuständigen Finanzamt korrigieren zu lassen (§ 50c Abs. 2 Satz 3 Hs. 2 EStG) oder beim BZSt einen Erstattungsantrag nach § 50c Abs. 3 EStG zu stellen und so eine Entlastung von der Kapitalertragsteuer zu erlangen.

U.a. ergibt sich aus den Antworten aber auch, dass in den letzten Jahren jeweils deutlich mehr Erstattungsanträge gestellt wurden, als Erledigungen zu verzeichnen waren, so dass die Anzahl der

Anträge auf Kapitalertragsteuererstattung, die beim BZSt noch auf Bearbeitung warten, stetig zunimmt. Das BMF unterstütze das vom BZSt vorgelegte Personalisierungskonzept, wonach der zuständige Arbeitsbereich zum Abbau der Rückstände durch zusätzliche Arbeitskräfte unterstützt werde.

EuGH: Umsatzbesteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben

Anlässlich eines Vorlageverfahrens des BFH präzisiert der EuGH mit Urteil vom 25.04.2024 ([C-207/23](#)) die Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben.

Im Streitfall betrieb die Klägerin eine Biogasanlage und nutzte die Biogase zur Produktion von Strom in einem Blockheizkraftwerk. Der so produzierte Strom wurde gegen eine Vergütung ins Netz eingespeist. Die im Produktionsprozess erzeugte Wärme überließ die Klägerin teilweise anderen Unternehmern für deren unternehmerische Tätigkeit. Die von diesen Unternehmern geschuldete Vergütung sollte sich nach der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Wärmeabnehmers richten und wurde in den Verträgen nicht festgelegt. Da die Klägerin den Wärmeabnehmern tatsächlich keine Entgelt in Rechnung stellte, ging das Finanzamt von einer unentgeltlichen Zuwendung der Klägerin gem. § 3 Abs. 1b Nr. 3 UStG aus und berechnete die Wertabgaben nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG auf Basis der hierfür entstandenen Selbstkosten. Im zweiten Rechtsgang legte der BFH dem EuGH letztlich drei Vorlagefragen vor.

Zunächst wollte der BFH die Frage geklärt wissen, ob eine unentgeltliche Wertabgabe eines Gegenstands auch dann vorliegen könne, wenn die Zuwendung von einem Unternehmer an einen anderen Unternehmer (die Wärmeabnehmer) für deren unternehmerische Zwecke erfolgt. Da die Besteuerung von unentgeltlichen Wertabgaben einen un versteuerten Letztverbrauch vermeiden soll, zweifelt der BFH, ob diese Besteuerung auch dann eingreifen soll, wenn die Leistung gerade eben nicht an eine Privatperson, sondern an einen anderen Unternehmer für dessen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfolgt. Der EuGH stellt diesbezüglich klar, dass Art. 16 MwStSystRL keinen Raum für eine entsprechende Differenzierung lasse. Zudem führe eine solche Unterscheidung zu praktischen Schwierigkeiten, weil für den Einzelfall zu eruieren wäre, ob der Empfänger eine Privatperson oder ein unternehmerisch handelnder Steuerpflichtiger sei. Der EuGH kommt daher zu dem Schluss, dass der umsatzsteuerrechtliche Status des Empfängers, sei er Unternehmer oder Privatperson, nicht maßgeblich sein könne und daher für die Besteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe keine Bedeutung habe.

Die zweite und dritte Vorlagefrage des BFH zielen auf die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für derartige Wertabgaben. Da für die Wärmeabgaben seitens der Klägerin kein Einkaufspreis feststellbar war, musste die Wertermittlung auf Basis des sog. Selbstkostenpreises erfolgen, vgl. § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG. Der BFH fragt sich, ob diesbezüglich nur vorsteuerbelastete Kostenelemente in die Ermittlung des Selbstkostenpreises einfließen dürfen. Denn die Zielsetzung der Wertabgabenbesteuerung sei es, einen ungerechtfertigten Vorteil eines Unternehmers gegenüber einem Verbraucher zu verhindern. Die Einbeziehung von nicht vorsteuerbelasteten Elementen wäre daher im Hinblick auf die Gleichbehandlung entbehrlich, da auch gewöhnliche Verbraucher diese ohne Umsatzsteuerbelastung beziehen könnten. Zudem fragte der BFH, ob zum Selbstkostenpreis nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten oder aber auch nur mittelbar zurechenbare Kosten, wie z.B. Finanzierungsaufwendungen, gehören. Der EuGH stellt diesbezüglich klar, dass – anders als für die Ermittlung des Einkaufspreises – die Ermittlung des Selbstkostenpreises eine eingehende Prüfung ihrer wertbildenden Faktoren erfordert. Für die Ermittlung

des Selbstkostenpreises sollen folglich nicht nur die unmittelbaren Herstellungs- oder Erzeugungskosten zu berücksichtigen sein, sondern auch mittelbar zurechenbare Kosten, wie z.B. Finanzierungsaufwendungen. Dabei soll es insbesondere keine Rolle spielen, ob es sich um vorsteuerbelastete Kosten handelt oder nicht.

Mit seiner Entscheidung bestätigt der EuGH insoweit die Auffassung der Finanzverwaltung, welche für die Ermittlung des Selbstkostenpreises auch nicht vorsteuerbelastete Kosten mit in die Berechnung aufnimmt, vgl. Abschn. 10.6 Abs. 1 Satz 5 UStAE. Größere Auswirkung auf die Besteuerungspraxis könnte jedoch die vom EuGH festgelegte Ausweitung um die mittelbaren Kostenelemente, z.B. Finanzierungskosten oder Verwaltungsgemeinkosten, für die Ermittlung des Selbstkostenpreises haben. Der BFH selbst hatte im Vorlagebeschluss ausgeführt, dass die Einbeziehung derartiger Kosten einer einfachen Wertbemessung entgegenstehen würde. Es bleibt daher abzuwarten, inwiefern der BFH in seinem Folgeurteil diese Kostenelemente ggf. näher beschreibt. Angesichts der Aussage des EuGH, wonach die Ermittlung des Selbstkostenpreises – unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und eingehender Prüfung der Wertfaktoren – der Steuerbehörde obliegt, ist für die rechtssichere und ggf. auch praktikable Umsetzung jedenfalls auch eine Klarstellung zur Anwendung aus Sicht der Finanzverwaltung unumgänglich.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 22.04.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>C-68/23</u>	18.04.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 30a und 30b – Elektronisch gelieferte Gutscheine – Einzweck-Gutscheine und Mehrzweck-Gutscheine – Guthabekarten oder Gutscheincodes, die für den Erwerb digitaler Inhalte bestimmt und mit einer Länderkennung versehen sind, die die fraglichen digitalen Inhalte nur in dem betreffenden Mitgliedstaat zugänglich macht

Alle am 25.04.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV R 2/21</u>	14.12.2023	Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte
<u>V R 24/21</u>	31.01.2024	Zu den Voraussetzungen einer Änderung gemäß § 27 Abs. 19 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)
<u>XI R 1/20</u>	22.11.2023	Reihengeschäft: Keine notwendige Beiladung des Ersterwerbers im finanzgerichtlichen Verfahren des Lieferers; Beweisvermutung nach Art. 9 Abs. 1 CMR

Alle am 25.04.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV R 25/21</u>	11.01.2024	Bindung des Bescheids über die gesonderte Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes an den Gewerbesteuermessbescheid
<u>IV R 3/21</u>	14.12.2023	Teilweise inhaltsgleich mit Urteilen des BFH vom 14.12.2023 IV R 2/21 und IV R 4/21 - Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte
<u>IV R 4/21</u>	14.12.2023	Teilweise inhaltsgleich mit Urteilen des BFH vom 14.12.2023 IV R 2/21 und IV R 3/21 - Zerlegung eines Gewerbesteuermessbetrags bei mehrgemeindlicher Betriebsstätte
<u>IX B 35/23</u>	09.04.2024	Nichtzulassungsbeschwerde: Verfahrensfehler, Pflicht zur vollständigen Berücksichtigung des Streitstoffs
<u>IX B 42/23</u>	09.04.2024	Ladungsfähige Anschrift und Ermittlungspflicht des FG

Alle bis zum 26.04.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV C 2 - S 2204/24/10001 :001</u>	24.04.2024	Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen
<u>III C 5 - S 7420-a/21/10001 :001</u>	22.04.2024	Bundeseinheitlicher Vordruck für die Umsatzsteuer-Sonderprüfung; Vordruckmuster USt 7 A

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.